

Stellungnahme des ÖZIV (Österreichischer Zivil-Invalidenverband) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) erlassen wird und das Bundesbehindertengesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundessozialamtgesetz und das Bundesberufungsgesetz geändert werden.

GZ: BMSG 40101/0008-IV/1/2004

Wenngleich der vorliegende Begutachtungsentwurf in einigen Teilen hinter dem Vorbegutachtungsentwurf zurücksteht, wird er vom ÖZIV als wichtiger Teil zur Umsetzung einer umfassenden Gleichstellung behinderter Menschen gewertet.

Dennoch sind in einigen wesentlichen Punkten Abänderungen und Ergänzungen notwendig, um bereits aus diesem vorliegenden „Teilgesetz“ jene Effekte erzielen zu können, die von den Legisten des BMSG offensichtlich beabsichtigt waren. Im wesentlichen werden hier folgende Punkte einer Adaptierung zuzuführen sein:

- Einbindung der Länder durch Abschluss einer Artikel 15a B-VG-Vereinbarung
- Schaffung von materiell-rechtlichen Bestimmungen unter Einbindung der übrigen Ressorts
- Verankerung der ÖGS entweder im vorliegenden Gesetzesentwurf oder möglichst zeitgleich im Artikel 8 B-VG
- Ausweitung des zu eng gefassten Behinderungs-Begriffes
- Nachvollziehbare Definition des Begriffes „Barrierefreiheit“
- Sicherstellung, dass öffentliche Aufträge nur gefördert werden, wenn sie den Kriterien des BGStG entsprechen
- Schaffung eines Prozedere, das die Interessenkollision einer beanstandeten Behörde als darüber befugtes Entscheidungsorgan hintan hält
- Änderungen bei Rechtfertigungsklausel und Zumutbarkeit
- Klare Formulierung der Beweislastregeln
- Der Behindertenanwalt sollte dem Personenkreis des § 3 BEinstG angehören
- Die Berichtspflicht sollte auch gegenüber der Bundesregierung und dem Nationalrat bestehen.

Im Detail wird zu den einzelnen oben angeführten Punkten auf die ausführliche Stellungnahme des Forum Gleichstellung und der ÖAR verwiesen, denen sich der ÖZIV anschließt.

Wien, 23.9.2004